

# AUSWIRKUNGEN DES URHEBERRECHTS- WISSENSGESELLSCHAFTS-GESETZES (URHWISSG) AUF FERNLEIHE UND DOKUMENTLIEFERDIENSTE

Gerrit Grenzebach

Technische Informationsbibliothek / Bibliotheksakademie Bayern

[gerrit.grenzebach@bsb-muenchen.de](mailto:gerrit.grenzebach@bsb-muenchen.de)

---

## 1. Einleitung

Am 1. März 2018 ist das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft getreten, dessen Änderungen im Urheberrecht unter anderem auch die Dokumentlieferung und die Fernleihe an Bibliotheken betreffen. Das neue Urheberrecht ermöglicht diesen Diensten zwar Verbesserungen im Service, bringt aber gleichzeitig Einschränkungen gegenüber der bisherigen Regelung mit sich.

Ziel dieses Artikels ist es, die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Fernleihe und die Dokumentlieferdienste von Bibliotheken darzustellen. Dazu werden im 2. Kapitel die entsprechenden Dienste kurz vorgestellt, im Anschluss wird im 3. Kapitel zunächst auf die Regelungen nach dem alten Urheberrecht eingegangen. Das neue Urheberrecht ist dann Gegenstand des 4. Kapitels, bevor im 5. Kapitel mögliche Reaktionen auf die Änderungen vorgestellt werden. Zum Abschluss folgt im 6. Kapitel eine Zusammenfassung.

## 2. Fernleihe und Dokumentlieferung

### 2.1 Fernleihe

Die Anfänge der Fernleihe, die auch als auswärtiger Leihverkehr bezeichnet wird, liegen im 19. Jahrhundert, als es infolge wachsender Buchproduktion den einzelnen Bibliothe-

ken wegen begrenzter finanzieller Mittel und Kapazitätsgrenzen nicht mehr möglich war, alles an Literatur zu erwerben, was für ihre Nutzer wichtig war. Infolgedessen kooperierten die Bibliotheken miteinander und verliehen auf Einzelbestellung ihre Bücher untereinander.<sup>1</sup>

Bedingt durch die technologische Entwicklung, vor allem durch das Internet und der damit verbundenen Einführung von Online-Katalogen, hat sich die Fernleihe seitdem weiterentwickelt. Anstelle von Leihscheinen, welche früher von einer Bibliothek zur anderen weitergegeben<sup>2</sup> wurden, bis eine Fernleihe erfolgreich bearbeitet werden konnte, ist es jetzt möglich, im überregionalen Bestand zu recherchieren und Fernleihbestellungen selber online aufzugeben.<sup>3</sup> Dadurch kann heutzutage die Fernleihe in wesentlich kürzerer Zeit abgewickelt werden.<sup>4</sup>

Der überregionale Leihverkehr zwischen den Bibliotheken in Deutschland ist in der Leihverkehrsordnung (LVO)<sup>5</sup> geregelt. Zentrale Bedeutung haben dabei drei Prinzipien:<sup>6</sup>

- Das *Prinzip der Gegenseitigkeit*: Bibliotheken, die an der Fernleihe teilnehmen, leihen nicht nur von anderen aus, sondern stellen ihre Bestände auch selbst zur Verfügung.
- Das *Regionalprinzip*: Bestellungen sind zunächst in der eigenen Leihverkehrsregion zu bedienen und erst dann an andere Regionen weiterzuleiten, wenn dieses nicht möglich ist.
- Die *Kostenfreiheit* für den Nutzer: Die Kosten für die Lieferung werden von den Bibliotheken getragen. Ein Nutzer zahlt lediglich eine pauschale Gebühr für die Fernleihbestellung, welche aber in keiner Weise die Kosten deckt.

Neben der Fernleihe von Büchern gibt es noch den Kopienversand im Leihverkehr (*Kopienfernleihe*), der speziell in § 15 LVO geregelt ist (siehe Kap. 3.3).<sup>7</sup> Demnach werden Schriften von geringem Umfang, Zeitschriften- oder Zeitungsartikel sowie kleine Teile von Werken grundsätzlich als Kopie geliefert, sofern dieses im Rahmen des Urheber- und Lizenzrechtes zulässig ist.<sup>8</sup>

Bis vor wenigen Jahren wurden in der Fernleihe ausschließlich gedruckte Monographien ausgeliehen oder Kopien aus Printexemplaren verschickt. Eine Ausdehnung auf elektronische Zeitschriften und E-Books ist erst 2013 erfolgt, aber bisher nur in einigen

---

<sup>1</sup> Gillitzer (2015, S. 469)

<sup>2</sup> Gillitzer (2015, S. 473)

<sup>3</sup> Gantert (2016, S. 311-312)

<sup>4</sup> Gillitzer (2015, S. 474)

<sup>5</sup> Leihverkehrsordnung (2008)

<sup>6</sup> Gantert (2016, S. 306-307) oder Gillitzer (2015, S. 472)

<sup>7</sup> Leihverkehrsordnung (2008, S. 8)

<sup>8</sup> Gantert (2016, S. 310)

Bibliotheksverbänden in kleinerem Umfang als für gedruckte Medien umgesetzt (siehe Kap. 3.4).

## 2.2 Dokumentlieferung

Die Dokumentlieferung unterscheidet sich von der Fernleihe dadurch, dass ein Nutzer Bestellungen direkt bei der liefernden Bibliothek oder der liefernden Institution aufgibt und diese die bestellten Dokumente direkt an den Nutzer liefert.<sup>9</sup> Ziel ist es, die benötigten Informationen möglichst schnell und umfassend zu liefern.<sup>10</sup> Der Schwerpunkt dieser Dokumentlieferung liegt auf einzelnen Artikeln aus wissenschaftlichen Zeitschriften<sup>11</sup>, welche vornehmlich als Kopie zur Verfügung gestellt werden, die nicht zurückgegeben werden muss.<sup>12</sup> Bei der Festlegung der Gebühren für die Dokumentlieferung spielt dabei im Gegensatz zur Fernleihe die Kostendeckung durchaus eine Rolle.<sup>13</sup>

Unter den Anbietern einer Dokumentlieferung finden sich sowohl kommerzielle als auch nicht-kommerzielle.<sup>14</sup> Zu den letzteren gehören beispielsweise der Lieferdienst Subito<sup>15</sup>, für den sich mehrere wissenschaftliche Bibliotheken aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zusammengeschlossen<sup>16</sup> haben, oder der Lieferdienst der Technischen Informationsbibliothek Hannover<sup>17</sup>. Beiden Dokumentlieferdiensten ist gemeinsam, dass sie unterschiedliche Preise für verschiedene Nutzergruppen festgelegt haben, was bei nicht-kommerziellen Lieferdiensten häufig der Fall ist.<sup>18</sup> Rechtliche Grundlage für die Dokumentlieferungen als Kopie waren §§ 53 und 53a UrhG(alt) bis zum 28. Februar 2018; seit dem 1. März 2018 basiert die Dokumentlieferung durch Bibliotheken auf § 60e (5) UrhG(neu). In jedem Fall dürfen Kopien nur auf Bestellung erstellt werden.<sup>19</sup>

## 3. Bisherige Regelungen nach dem alten Urheberrecht für den Kopienversand

Das Erstellen und Versenden von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke stellt eine Einschränkung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers dar. Unter welchen Bedingun-

---

<sup>9</sup> Gillitzer (2015, S. 479) oder Gantert (2016, S. 313-314)

<sup>10</sup> Gillitzer (2015, S. 469)

<sup>11</sup> Gillitzer (2015, S. 469)

<sup>12</sup> Gantert (2016, S. 314)

<sup>13</sup> Gillitzer (2015, S. 479)

<sup>14</sup> Gantert (2016, S. 314)

<sup>15</sup> *Subito – Dokumente aus Bibliotheken e.V.* (o.D.)

<sup>16</sup> Gantert (2016, S. 315)

<sup>17</sup> *TIB Dokumentlieferung* (o.D.)

<sup>18</sup> Gantert (2016, S. 314)

<sup>19</sup> Schmid, Wirth: § 53 UrhG(alt), Rn. 12-17, in: Schmid u. a. (2009)

gen dieses zulässig ist, war bis zum 28. Februar 2018 in §§ 53, 53a UrhG(alt) geregelt. Dabei war § 53a UrhG(alt) durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007 hinzugefügt worden, um ein Urteil des Bundesgerichtshofes<sup>20</sup> (BGH) zum Kopienversanddienst von öffentlichen Bibliotheken umzusetzen.<sup>21</sup>

### 3.1 Zum Kopienversand auf Bestellung nach § 53a UrhG(alt)

Beim Kopienversand auf Bestellung handelt es sich um einen besonderen Fall, Kopien durch Dritte erstellen zu lassen.<sup>22</sup> Das Anfertigen der Kopien nach § 53a UrhG(alt) ist dabei nur öffentlichen Bibliotheken erlaubt gewesen; gemeint sind damit Bibliotheken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.<sup>23</sup> Diese durften auf Einzelbestellung einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienene<sup>24</sup> Beiträge oder kleine Teile eines erschienenen Werkes (siehe Kap. 3.1.2) vervielfältigen und per Post oder Fax übersenden, sofern der Besteller die Kopien nach § 53 UrhG(alt) nutzen durfte (siehe Kap. 3.1.3). Unter bestimmten Bedingungen war zudem ein Versand von Kopien auf einem anderen elektronischen Weg als Faxen zulässig (siehe Kap. 3.1.4). Vervielfältigungen durften außerdem nicht nur von Werken aus dem eigenen Bestand einer Bibliothek angefertigt werden, sondern ebenfalls von Werken, die die Bibliothek im interbibliothekarischen Leihverkehr erhalten hat.<sup>25</sup>

Nach § 53a Abs. 2 UrhG(alt) war für die Anfertigung der Kopien und deren Versand eine Vergütung an die Urheber zu zahlen, welche über eine Verwertungsgesellschaft (VG) geltend gemacht wurde. Dafür sind entsprechende Tantiemenverträge abgeschlossen worden (siehe Kap. 3.2 und 3.3).

#### 3.1.1 Kopienlieferung aus elektronischen Werken

Um aus E-Books oder elektronischen Zeitschriften Teile vervielfältigen und versenden zu dürfen, musste eine entsprechende Vereinbarung im jeweiligen Lizenzvertrag getroffen worden sein. Weil diese nicht unbedingt gegeben war und es zudem aufwendig war,

---

<sup>20</sup> Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25. Februar 1999 - I ZR 118/96 zum Kopienversanddienst, JurPC Web-Dok. 113/1999

<sup>21</sup> Dreier: § 53a UrhG(alt), Rn. 1, in: Dreier u. a. (2015)

<sup>22</sup> Loewenheim: § 53a UrhG(alt), Rn. 7, in: Loewenheim u. a. (2017)

<sup>23</sup> Loewenheim: § 53a UrhG(alt), Rn. 11, in: Loewenheim u. a. (2017) oder Steden: § 53a UrhG(alt), Rn. 2(I), in: Büscher u. a. (2015)

<sup>24</sup> Auch Werke in elektronischer Form gelten als erschienen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Die entsprechende Datenbank muss öffentlich sein, und der Zugang muss dauerhaft oder zumindest für eine gewisse Zeit sichergestellt sein. Siehe Marquardt: § 6 UrhG(alt), Rn. 29, in: Wandtke & Bullinger (2014) oder Dreier: § 6 UrhG(alt), Rn. 16, in: Dreier u. a. (2015)

<sup>25</sup> Loewenheim: § 53a UrhG(alt), Rn. 6, in: Loewenheim u. a. (2017) oder Dreier: § 53a UrhG(alt), Rn. 3, in: Dreier u. a. (2015)

einen Überblick über die verschiedenen Lizenzen zu haben, erfolgte die Anfertigung von Kopien zum Versand üblicherweise aus Printexemplaren<sup>26</sup>.

In der Fernleihe werden elektronische Zeitschriften in einigen Verbänden seit 2013 verwendet, E-Books dagegen erst seit 2015 und bislang nur im Bibliotheksverbund Bayern (BVB) (siehe Kap. 3.4).

### 3.1.2 Kleine Teile eines Werkes

Was unter *kleinen Teilen eines erschienenen Werkes* zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht klar definiert gewesen, und auch in verschiedenen Kommentaren zum Urheberrecht scheint es keine eindeutige Festlegung zu geben.<sup>27</sup> In einer Zusammenstellung der Änderungen durch die Urheberrechtsreform von 2017, die der Deutsche Bibliotheksverband veröffentlicht hat, ist von 15 % eines Werkes die Rede, welche bisher als Kopie geliefert werden durften.<sup>28</sup> Dieser Wert geht auf einen Tantiemenvertrag für den Kopierendirektversand der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften WORT und BILD-KUNST aus dem Jahr 2010 zurück.<sup>29</sup> Derselbe Wert von 15 % ist auch in einem anderen Tantiemenvertrag von 2011 mit denselben Verwertungsgesellschaften zu finden, welcher den Kopienversand im Leihverkehr betrifft.<sup>30</sup>

### 3.1.3 Berechtigung des Bestellers nach § 53 UrhG(alt)

Eine Voraussetzung für den Kopienversand auf Bestellung nach § 53a UrhG(alt) war, dass ein Besteller nach § 53 UrhG(alt) berechtigt war, Vervielfältigungen herstellen zu lassen. Diese durften zum eigenen privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG(alt)), zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch oder sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 UrhG(alt)) und zum eigenen Gebrauch zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen oder für Prüfungen (§ 53 Abs. 3 UrhG(alt)) bestimmt sein. Berechtigt waren jeweils natürliche Personen und außer bei Bestellungen für den eigenen privaten Gebrauch auch juristische Personen.<sup>31</sup>

---

<sup>26</sup> Beispielsweise werden an der Technischen Informationsbibliothek Hannover bisher viele Zeitschriften immer noch als Druckausgabe bestellt, um die Dokumentlieferung und die Fernleihe bedienen zu können. Einige Lizenzverträge erlauben zwar die Nutzung der Inhalte für die Dokumentlieferung und die Fernleihe, allerdings ist das nicht bei allen Lizenzen der Fall.

<sup>27</sup> Man vergleiche hierzu den Kommentar von Steden: § 53a UrhG(alt), Rn. 2(II), in: Büscher u. a. (2015), der eine Obergrenze von 20 % annimmt, mit den Kommentaren von Dreier: § 53 UrhG(alt), Rn. 33, in: Dreier u. a. (2015) sowie von Loewenheim: § 53 UrhG(alt), Rn. 55, in: Loewenheim u. a. (2017), welchen diese Grenze zu hoch ist und die weniger als 10 % in jedem Fall als klein ansehen.

<sup>28</sup> Deutscher Bibliotheksverband (2017, S. 3)

<sup>29</sup> Tantiemenvertrag Direktversand (2010, § 3, Abs. 2)

<sup>30</sup> Tantiemenvertrag Leihverkehr (2011, § 3)

<sup>31</sup> Schmid, Wirth: § 53 UrhG(alt), Rn. 12-17, in: Schmid u. a. (2009)

Beim eigenen wissenschaftlichen Gebrauch nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG(alt) waren kommerzielle Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen. In jedem Fall waren damit unmittelbare kommerzielle Zwecke gemeint. Wie eng oder weit dieser Begriff insgesamt auszulegen war, war in der Literatur allerdings umstritten.<sup>32</sup> Abgesehen davon war es nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG(alt) erlaubt, dass kommerzielle Unternehmen beispielsweise Beiträge aus Fachzeitschriften für ihre interne Forschung bestellen.<sup>33</sup>

Aus welchen Gründen ein Besteller Kopien bei einer Bibliothek herstellen ließ, war (und ist) für diese selbst nicht überprüfbar.<sup>34</sup> Lediglich bei einem offensichtlichen Verstoß konnte eine Bibliothek daher eine Bestellung ablehnen. Während eines Bestellvorgangs sollte aber zumindest auf die Beachtung des Urheberrechts hingewiesen werden.<sup>35</sup>

#### 3.1.4 Übermittlung auf elektronischem Weg

Während nach § 53a UrhG(alt) eine Versendung von Kopien per Post oder Fax ohne Einschränkung zulässig war, war eine Lieferung auf einem elektronischen Weg (außer der elektronischen Versendung von Faxen) nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:

- Es war nur die Versendung einer grafischen Datei zulässig. Gemeint war dabei eine PDF-Datei, deren Textinhalt lediglich optisch als Bild enthalten ist.<sup>36</sup> Damit sollte eine Benutzung in analoger Form sichergestellt werden<sup>37</sup>, und ein Nutzer sollte nicht in den Vorteil eines durchsuchbaren Textes kommen, um Online-Angebote von Verlagen nicht zu beeinträchtigen.<sup>38</sup>
- Eine elektronische Kopie war nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sowie zur Veranschaulichung des Unterrichts zulässig. Nur ein wissenschaftlicher Gebrauch reichte dabei nicht aus, ebensowenig wie Zwecke der Aus- oder Fortbildung wie beispielsweise eine Examensvorbereitung.<sup>39</sup>

---

<sup>32</sup> Man vergleiche hierzu die Kommentare von Grübler: § 53 UrhG(alt), Rn. 22, in: Ahlberg & Götting (2014), Dreyer: § 53 UrhG(alt), Rn. 53, in: Dreyer u. a. (2013) oder Schmid, Wirth: § 53 UrhG(alt), Rn. 13, in: Schmid u. a. (2009) mit denen von Dreier: § 53 UrhG(alt), Rn. 23, in: Dreier u. a. (2015), Loewenheim: § 53 UrhG(alt), Rn. 46, in: Loewenheim u. a. (2017), Lüft: § 53 UrhG(alt), Rn. 27, in: Wandtke & Bullinger (2014) oder Wirtz: § 53 UrhG(alt), Rn. 13, in: A. Nordemann & J. B. Nordemann (2014).

<sup>33</sup> Schmid, Wirth: § 53 UrhG(alt), Rn. 13, in: Schmid u. a. (2009)

<sup>34</sup> Loewenheim: § 53a UrhG(alt), Rn. 2, in: Loewenheim u. a. (2017) oder Schmid, Wirth: § 53a UrhG(alt), Rn. 2, in: Schmid u. a. (2009)

<sup>35</sup> Dreier: § 53a UrhG(alt), Rn. 6, in: Dreier u. a. (2015)

<sup>36</sup> Schmid, Wirth: § 53a, Rn. 4, in: Schmid u. a. (2009)

<sup>37</sup> Steden: § 53a UrhG(alt), Rn. 2(IV), in: Büscher u. a. (2015)

<sup>38</sup> Dreier: § 53a UrhG(alt), Rn. 10, in: Dreier u. a. (2015)

<sup>39</sup> Steden: § 53a UrhG(alt), Rn. 2(IV), in: Büscher u. a. (2015)

- Zur Verfolgung gewerblicher Zwecke war eine elektronische Kopie nicht erlaubt. Dieses betraf auch bezahlte Auftrags- und Drittmittelforschung sowie bezahlten Unterricht.<sup>40</sup>
- Schließlich war eine elektronische Dokumentlieferung nur zulässig, wenn es für die Mitglieder der Öffentlichkeit keinen anderweitigen *offensichtlichen* elektronischen Zugang zu *angemessenen* Bedingungen gab. Sinn und Zweck dieser Regelung war es, die Interessen der Verlage an einer Verwertung durch eigene Online-Angebote zu wahren, wobei allerdings Bedingungen an ein solches Angebot gestellt wurden.<sup>41</sup> Zum einen musste es angemessen sein, was bedeutete, dass ein Nutzer nicht übermäßig viel bezahlen musste, Zeitschriftenbeiträge oder Werkteile in von ihm gewünschten Umfang erhalten konnte und dass ein dauerhafter Werkzugang zuverlässig gewährleistet sein musste.<sup>42</sup> Zum anderen mussten Verlagsangebote für Bibliotheken offensichtlich<sup>43</sup> erkennbar sein, so dass diese von einer umfangreichen Prüfung entlastet werden sollten.<sup>44</sup> In der Praxis wurde dieses dadurch erreicht, dass Online-Angebote der Verlage mitsamt ihren Lizenzbedingungen an eine zentral administrierte Datenbank wie Subito oder die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) gemeldet wurden.<sup>45</sup>

Der Dokumentlieferdienst Subito hat extra mit diversen Verlagen Lizenzen abgeschlossen, um Vervielfältigungen auch als PDF-Datei per E-Mail versenden zu dürfen.<sup>46</sup>

### 3.2 Kopienversand in der Dokumentlieferung

Ein wesentlicher Bestandteil von Dokumentlieferdiensten ist die Erstellung und Versendung von Kopien wissenschaftlicher Fachartikel aus Zeitschriften. Rechtliche Grundlage dafür war § 53a UrhG(alt). Für die Vergütung, die den Urhebern für diesen Kopienversand zustand, ist 2010 ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Verwertungsgesellschaften WORT und BILD-KUNST geschlossen worden, nach welchem die Lieferbibliotheken für jede Lieferung einen je nach Kundengruppe festgelegten Betrag an die VG WORT zahlten.<sup>47</sup> Dieser Vertrag ist seit März 2018 nicht mehr gültig und ist erst einmal durch neue Tarife der VG WORT ersetzt worden (siehe Kap. 4.2).

<sup>40</sup> Loewenheim: § 53a UrhG(alt), Rn. 19, in: Loewenheim u. a. (2017) oder Steden: § 53a UrhG(alt), Rn. 2(IV), in: Büscher u. a. (2015)

<sup>41</sup> Dreier: § 53a UrhG(alt), Rn. 13, in: Dreier u. a. (2015)

<sup>42</sup> Dreier: § 53a UrhG(alt), Rn. 15, in: Dreier u. a. (2015)

<sup>43</sup> Zur Offensichtlichkeit vergleiche Knaf & Gillitzer (2008, S. 151-152)

<sup>44</sup> Dreier: § 53a UrhG(alt), Rn. 16, in: Dreier u. a. (2015)

<sup>45</sup> Dreier: § 53a UrhG(alt), Rn. 16, in: Dreier u. a. (2015) sowie die *Gemeinsame Stellungnahme von Deutschem Bibliotheksverband und Börsenverein des Deutschen Buchhandels zu den §§ 52b und 53a UrhG-RegE* (2007)

<sup>46</sup> Knaf & Gillitzer (2008, S. 152) und *Subito: Lizenzverträge und Preise für GALS* (o.D.)

<sup>47</sup> Tantiemenvertrag Direktversand (2010, § 4)

### 3.3 Kopienversand in der Fernleihe

Nach § 15 LVO dürfen Kopien im Leihverkehr nur versandt werden, wenn dieses nach dem Urheberrecht und den geschlossenen Lizenzverträgen zulässig ist. Demnach unterlagen Kopien von Aufsätzen, Zeitungsartikeln, Schriften geringen Umfangs und Textauschnitten, die im Rahmen der Fernleihe angefertigt und versandt wurden, denselben Bedingungen nach § 53a UrhG(alt) wie Vervielfältigungen, die von Dokumentlieferdiensten erstellt wurden.

Für die Erstellung und den Versand der Kopien wurde (und wird) den Urhebern eine Vergütung gezahlt. Diese ist in einem Vertrag<sup>48</sup> mit den Verwertungsgesellschaften WORT und BILD-KUNST von 2011 festgelegt, der sinngemäß auch unter dem neuen Urheberrecht weiterhin gültig ist (siehe Kap. 4.3): Für die Jahre 2010 und 2011 wurde eine Pauschale vereinbart, seit 2012 erfolgt eine Berechnung der Gesamtsumme nach der Anzahl der Bestellungen.<sup>49</sup> Zu deren Berechnung erhält die VG WORT von den Bibliotheksverbänden Aufstellungen für das Vorjahr über die in der Fernleihe ausgelieferten Kopien, die zur Zeit jeweils mit 1,50 € berechnet werden.<sup>50</sup> Die Gesamtsumme wird (ebenso wie die Pauschalen der Jahre 2010 und 2011) vom Bund und den Ländern gemeinsam bezahlt, wobei der Länderanteil nach dem Königsteiner Schlüssel<sup>51</sup> auf die Bundesländer aufgeteilt wird.<sup>52</sup>

Zwischen der gebenden und der nehmenden Bibliothek kann eine Kopie auch elektronisch übermittelt und in der nehmenden Bibliothek ausgedruckt werden; diesen Ausdruck erhält dann der Besteller.<sup>53</sup> Weil die Papierkopie nicht per Post versandt werden muss, verkürzt sich dadurch die Lieferzeit.

### 3.4 Sonderfall: Fernleihe von elektronischen Medien

Bis vor wenigen Jahren wurden in der Fernleihe ausschließlich gedruckte Monographien ausgeliehen oder Kopien aus Printexemplaren verschickt, obwohl der Anteil elektronisch vorliegender Werke immer mehr zunahm. Ein Grund dafür war, dass es bei elektronischen Werken vom jeweiligen Lizenzvertrag abhängt, ob Vervielfältigungen angefertigt und versandt werden dürfen.<sup>54</sup> Solange elektronische Ausgaben nur ergänzend zur Printausgabe erschienen, stellte dieses kein Problem dar. Als aber die ersten Zeitschriften nur noch

---

<sup>48</sup> Tantiemenvertrag Leihverkehr (2011)

<sup>49</sup> Tantiemenvertrag Leihverkehr (2011, § 4)

<sup>50</sup> Tantiemenvertrag Leihverkehr (2011, §§ 4, 5)

<sup>51</sup> *Königsteiner Schlüssel* (2017)

<sup>52</sup> Tantiemenvertrag Leihverkehr (2011, § 2), Lais (2013, S. 8) oder Behrens-Neumann (2012, S. 5)

<sup>53</sup> Gillitzer (2015, S. 475)

<sup>54</sup> Gillitzer (2015, S. 477) oder Willwerth (2013, S. 16)

elektronisch verfügbar waren, standen diese erst einmal für die Fernleihe nicht mehr zur Verfügung.<sup>55</sup>

Ein wesentliches Hindernis bei der Ausdehnung der Fernleihe auf elektronische Zeitschriften bestand nämlich darin, dass es nicht auf einfache Weise möglich war, die Lizenzbedingungen einer elektronischen Zeitschrift abzurufen und damit festzustellen, ob die Lieferung einer Aufsatzkopie erlaubt ist.<sup>56</sup> Als Lösung wurde in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) und der Zeitschriftendatenbank (ZDB) ein Nachweis der Lizenzen für jede Bibliothek eingerichtet, und die Funktionen der Fernleihserver wurden dahingehend erweitert, dass diese Lizenzdaten bei jeder Bestellung überprüft werden konnten.<sup>57</sup> Damit ist es seit 2013 zunächst im Bibliotheksverbund Bayern (BVB) und im Südwestverbund (SWB) möglich gewesen, auch aus elektronischen Zeitschriften im Rahmen der Fernleihe Aufsatzkopien zu bestellen.<sup>58</sup> Seit März 2017 bietet auch der Gemeinsame Bibliotheksverbund (GBV) eine Fernleihe aus elektronischen Journalen an.<sup>59</sup> Die Lieferung an die Bibliothek des Bestellers erfolgt in Form einer grafischen PDF-Datei, welche in der Bibliothek dann ausgedruckt wird; diesen Ausdruck auf Papier kann der Besteller abholen.<sup>60</sup> Dieses wird momentan auch in den Fällen so gehandhabt, in denen laut Lizenz eine elektronische Datei an den Besteller weitergegeben werden dürfte.<sup>61</sup>

Für E-Books war die Situation schwieriger, denn zum einen besteht nur für sehr wenige E-Books eine Lizenz zum Versenden von Kopien kleiner Teile, zum anderen besteht meistens ein Interesse an dem gesamten Buch.<sup>62</sup> In den Jahren 2015 und 2016 wurde im BVB ein Pilotprojekt zur E-Book-Fernleihe durchgeführt, in welchem für E-Book-Pakete von ausgewählten Verlagen Lizenzen zur Fernleihe abgeschlossen wurden.<sup>63</sup> Dabei konnte ein Nutzer auf Einzelbestellung einen zweiwöchigen Zugriff auf ein E-Book erhalten, wobei die Gesamtanzahl der auf diese Weise möglichen Ausleihen pro Jahr begrenzt war.<sup>64</sup> Ziel dieser besonderen Fernleihe ist die Spitzenversorgung, nicht die Grundversorgung mit Literatur. Es bestehen Bestrebungen von anderen Verbänden (SWB, GBV), sich ebenfalls an der E-Book-Fernleihe zu beteiligen.<sup>65</sup> Zudem wurden ab Juni 2015 im SWB als erster Schritt zu einer E-Book-Fernleihe Teile von E-Books in die Online-Fernleihe ge-

---

<sup>55</sup> Gillitzer (2015, S. 477)

<sup>56</sup> Hutzler u. a. (2013, S. 279)

<sup>57</sup> Gillitzer (2015, S. 478)

<sup>58</sup> Gillitzer & Conradt (2016, S. 3) und *BSZ: Elektronische Ressourcen im Leihverkehr* (2015)

<sup>59</sup> *GBV Verbund-Wiki: Elektronische Ressourcen im Leihverkehr* (4.10.2017) und *Biblioblog der Hochschule Hannover: eJournals in der Fernleihe* (15.03.2017)

<sup>60</sup> Gillitzer (2014, S. 13-14) oder Hutzler u. a. (2013, S. 280-281)

<sup>61</sup> Gillitzer (2015, S. 478)

<sup>62</sup> Gillitzer (2015, S. 478)

<sup>63</sup> Gillitzer & Conradt (2016, S. 8)

<sup>64</sup> Gillitzer & Conradt (2016, S. 5)

<sup>65</sup> Kassel (2016, S. 10-15) und *GBV Verbund-Wiki: Planungen zur eBook-Fernleihe* (29.08.2016)

geben, indem sie in Kopie als PDF-Dokument versandt wurden, ähnlich zur Fernleihe von elektronischen Zeitschriften.<sup>66</sup>

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil am 10. November 2016 festgestellt, dass Regeln für den Verleih von Büchern grundsätzlich auch für E-Books gelten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.<sup>67</sup> So muss die Kopie des E-Books der Bibliothek aus einer legalen Quelle stammen, und der Ausleihprozess eines E-Books muss vergleichbar sein mit dem Verleihen von gedruckten Büchern. Das heißt, dass ein E-Book nur von einem Nutzer zur Zeit ausgeliehen werden darf und die Ausleihe befristet erfolgen muss („One-copy-one-user“-Modell).<sup>68</sup> Nach Ansicht des Deutschen Bibliotheksverbands (dbv) muss für eine Umsetzung in Deutschland zuerst § 27 UrhG(alt) geändert werden, weil dieser noch auf körperliche Exemplare zugeschnitten sei.<sup>69</sup>

Während der Beratungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz ist auch über die Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in öffentlichen Bibliotheken diskutiert worden, ein diesbezoglicher Antrag wurde allerdings abgelehnt.<sup>70</sup>

#### 4. Änderungen durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

Mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz haben sich am 1. März 2018 auch die Schrankenregelungen geändert, welche die Fernleihe und die Dokumentlieferung betreffen. Neu in das Urheberrecht eingefügt wurden §§ 60a bis 60h UrhG(neu), welche gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen umfassen,<sup>71</sup> während zugleich § 53 UrhG(alt) abgeändert und § 53a UrhG(alt) aufgehoben wurde.<sup>72</sup> Die Regelungen, die Bibliotheken unmittelbar betreffen, befinden sich nun im § 60e UrhG(neu). Der Kopienversand ist dabei in § 60e Abs. 5 UrhG(neu) geregelt.

##### 4.1 Zum Kopienversand nach § 60e UrhG(neu)

Nach § 60e Abs. 5 UrhG(neu) dürfen Bibliotheken – gemeint sind damit nach § 60e Abs. 1 UrhG(neu) öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen – höchstens 10 % eines erschienenen Werkes sowie

<sup>66</sup> Gillitzer & Conradt (2016, S. 25) oder Kassel (2016, S. 9)

<sup>67</sup> EuGH (2016a), EuGH (2017) und EuGH (2016b)

<sup>68</sup> Maier (2016) und Pachali (2016)

<sup>69</sup> Deutscher Bibliotheksverband (2016)

<sup>70</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (2017, S. 1, S. 3 und S. 26-27)

<sup>71</sup> UrhWissG (2017, S. 3348f, Nr. 16)

<sup>72</sup> UrhWissG (2017, S. 3347, Nr. 8 und 9)

einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, als Kopie auf Einzelbestellung an Nutzer versenden, die aber keinen kommerziellen Zweck verfolgen dürfen.<sup>73</sup> Dabei darf eine Bibliothek wie bisher auch Vervielfältigungen von Werken anfertigen, welche sie nicht im eigenen Bestand, sondern beispielsweise im Leihverkehr erhalten hat (siehe Kap. 3.1). Zudem darf eine Lieferung elektronisch erfolgen (siehe Kap. 4.1.5).

Für den Kopienversand steht den Urhebern nach § 60h UrhG(neu) eine angemessene Vergütung zu, welche nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dabei sieht die gesetzliche Regelung für den Kopienversand keine pauschale Vergütung oder repräsentative Stichprobe als Berechnungsgrundlage für die Vergütung vor.<sup>74</sup>

#### 4.1.1 Vorrangsregelungen und Übergangsregelung

Im § 60g UrhG(neu) ist festgeschrieben, dass Vereinbarungen keine Gültigkeit besitzen, welche Nutzungen einschränken, die nach §§ 60a – 60f UrhG(neu) gestattet sind.<sup>75</sup> Allerdings gibt es zwei Ausnahmen, von denen eine für den Kopienversand relevant ist: Nach § 60g Abs. 2 UrhG(neu) haben Vereinbarungen, die *nur* den Kopienversand auf Einzelbestellung betreffen, Vorrang vor der gesetzlichen Regelung.

Der § 60g UrhG(neu) gilt auch nur für Verträge, die nach dem 1. März 2018 abgeschlossen werden. Denn in § 1370 UrhG(neu) ist ein Bestandsschutz für Verträge vorgesehen, die vor diesem Datum abgeschlossen worden sind, und § 60g gilt für diese Verträge nicht.<sup>76</sup>

Es stellt sich damit aber die Frage, welche Regelungen nun für alte Verträge gelten, die nach dem 1. März 2018 verlängert, aber nicht neu verhandelt werden. Möglicherweise greift das neue Urheberrecht nur, wenn es auch zu wesentlichen Vertragsänderungen kommt, während eine einfache Vertragsverlängerung nicht ausreicht, um das neue Urheberrecht anzuwenden. Daneben ist erst einmal unklar, inwieweit sich § 1370 UrhG(neu) auf E-Books bezieht, für welche eine Bibliothek auch die Archivrechte gekauft hat.<sup>77</sup>

#### 4.1.2 Kopienlieferung aus elektronischen Werken

Bisher ist die Erstellung und Versendung von Vervielfältigungen aus elektronischen Werken nur zulässig, wenn dieses im jeweiligen Lizenzvertrag erlaubt ist. Für Verträge, die

<sup>73</sup> UrhWissG (2017, S. 3349, § 60e, Abs. 5)

<sup>74</sup> UrhWissG (2017, S. 3349, § 60h, Abs. 3 und 4)

<sup>75</sup> UrhWissG (2017, S. 3349, § 60g)

<sup>76</sup> UrhWissG (2017, S. 3350, Nr. 25)

<sup>77</sup> Willwerth & Wulle (2018a)

ab dem 1. März 2018 geschlossen werden und nicht ausschließlich den Kopienversand betreffen, haben allerdings Vereinbarungen, die nach § 60e UrhG(neu) erlaubte Nutzungen wie den Versand von Vervielfältigungen einschränken, keine Gültigkeit (siehe Kap. 4.1.1), so dass dann stets Kopien aus elektronischen Werken versandt werden dürfen.<sup>78</sup> Lizenzverträge, die vor diesem Datum abgeschlossen sind, gelten aber weiter, so dass deren Bedingungen für den Kopienversand auch zukünftig beachtet werden müssen.

Um aus elektronischen Werken, die unter einen Lizenzvertrag nach bisherigem Recht fallen, welcher keinen Kopienversand erlaubt, doch Vervielfältigungen erstellen und versenden zu dürfen, müsste der Vertrag ggf. neu verhandelt oder durch einen Vertrag ergänzt werden, der nur diesen Kopienversand regelt. Ein solcher Zusatzvertrag hätte nach § 60g Abs. 2 UrhG(neu) Vorrang vor der gesetzlichen Regelung (siehe Kap. 4.1.1).

Bei Verträgen, für die ein anderes als das deutsche Recht vereinbart ist, müssen auch weiterhin die jeweiligen Lizenzbedingungen zur Vervielfältigung eingehalten werden, weil sie nicht unter die Schranken des deutschen Urheberrechts fallen.<sup>79</sup> Zudem gibt es im nationalen Urheberrecht verschiedener Länder auch jeweils unterschiedliche Regelungen.<sup>80</sup>

#### 4.1.3 Anteil von 10 % eines erschienenen Werkes

Mit dieser Festlegung wird eine Obergrenze für den Anteil eines Werkes angegeben, der als Vervielfältigung versandt werden darf. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung (siehe Kap. 3.1.2) wird ein konkreter Wert von 10 % genannt, der allerdings geringer ist als vorher. Denn nach den Tantiemenverträgen von 2010 und 2011 für den Kopienversand sind bislang 15 % zulässig gewesen.<sup>81</sup>

Aufgrund des geringeren Anteils, der von einem Werk kopiert werden darf, könnten nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung häufiger als früher Bestellungen aufgegeben werden, deren Umfang den erlaubten Anteil eines Werkes übersteigt.<sup>82</sup>

Eine größere Kopienbestellung aus einem Werk könnte ein Nutzer auch auf mehrere kleinere Bestellungen aufteilen. Wenn diese Teilbestellungen nicht zur selben Zeit aufgegeben würden, sondern beispielsweise über mehrere Tage verteilt, könnte es für eine Bibliothek schwierig bis unmöglich sein zu kontrollieren, ob nicht insgesamt mehr als

<sup>78</sup> Vergleiche Deutscher Bibliotheksverband (2018b)

<sup>79</sup> Vergleiche hierzu Beger (2015, S. 942-943) oder Gillitzer (2017, S. 9). Abweichend schätzen Willwerth & Wulle (2018a, S. 3) die Rechtslage zumindest als ungeklärt ein, wenn in Verträgen nicht deutsches Urheberrecht vereinbart ist.

<sup>80</sup> Eine Übersicht über die Schrankenregelungen im Urheberrecht verschiedenen Länder wurde im November 2017 von der World International Property Organization veröffentlicht: Standing Committee on Copyright and Related Rights (2017).

<sup>81</sup> Tantiemenvertrag Direktversand (2010, § 3, Abs. 2) und Tantiemenvertrag Leihverkehr (2011, § 3)

<sup>82</sup> Gillitzer (2017, S. 7)

10 % eines Werkes als Kopie bestellt werden. Eine gezielte Kontrolle, die dafür notwendig wäre, gehört aber auch nicht zu den Aufgaben einer Bibliothek.

#### 4.1.4 Keine kommerziellen Zwecke

In den neuen Regelungen in § 60e Abs. 5 UrhG(neu) zum Kopienversand durch Bibliotheken werden nur Bestellungen zu kommerziellen Zwecken ausgeschlossen. Die bislang verlangte Berechtigung eines Nutzers nach § 53 UrhG(alt) entfällt, allerdings konnte diese Berechtigung von den Bibliotheken auch nicht überprüft werden (siehe Kap. 3.1.3). Bei einer Kopienbestellung muss nun der Besteller eine Selbstauskunft abgeben, dass die gewünschte Kopie nur zu nicht-kommerziellen Zwecken genutzt wird; ohne diese Angabe kann keine Bestellung aufgegeben werden.<sup>83</sup>

Es ist aber nicht unbedingt klar, wie weit oder eng der Begriff eines kommerziellen Zwecks<sup>84</sup> zu sehen ist. Zudem gibt es Berufsgruppen, bei denen die Situation hinsichtlich des Kopienversands unklar ist.<sup>85</sup> Für unmittelbare kommerzielle Zwecke gilt die gesetzliche Schranke vermutlich nicht. Letztendlich wird sich der Begriff wie bisher beim § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG(alt) verschieden auslegen lassen (siehe Kap. 3.1.3).

Kommerzielle Nutzer haben nach den neuen Regelungen erst einmal keinen Zugang zu Literatur, die nicht mehr bei einem Verlag erhältlich ist. Denn auch kommerzielle Lieferdienste, die nach § 53 UrhG(neu) weiterhin zu kommerziellen Zwecken liefern dürfen, haben nicht unbedingt Zugang zu nicht mehr lieferbaren Werken. Damit bibliothekarische Lieferdienste wie Subito weiterhin Kopien zu kommerziellen Zwecken versenden dürfen, könnten sie dafür eigene Lizenzverträge mit Verlagen abschließen (siehe Kap. 5.3). Insgesamt müssen Bibliotheken sich aber auf einen Rückgang der Bestellungen einstellen.

Unabhängig von den rechtlichen Regelungen hat die VG WORT in ihren neuen Tarifen für den Kopienversand durch Bibliotheken (siehe Kap. 4.2) auch Preise und Bedingungen für den Kopierendirektversand an kommerzielle Nutzer festgelegt.<sup>86</sup>

---

<sup>83</sup> Willwerth & Wulle (2018a), Willwerth & Wulle (2018b), Willwerth & Wulle (2018c) und Kreuzkam (2018)

<sup>84</sup> Im Gesetzentwurf zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes wird zwar eine Verwendung von Kopien für den privaten Gebrauch oder die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung explizit erwähnt, allerdings sind andere Verwendungen damit noch nicht ausgeschlossen. Siehe Gesetzentwurf UrhWissG-E (2017, S. 44, „Zu Absatz 5“)

<sup>85</sup> Willwerth & Wulle (2018a)

<sup>86</sup> Tarif Kopierendirektversand (2018)

#### 4.1.5 Übermittlung auf elektronischem Weg

Während nach § 53a UrhG(alt) ein elektronischer Versand von Vervielfältigungen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt war (siehe Kap. 3.1.4), dürfen ab dem 1. März 2018 Kopien aus Printmedien stets per E-Mail versandt werden.<sup>87</sup> Zukünftig entfällt zudem der Vorrang von Verlagsangeboten, der bisher vor einem elektronischen Versand geprüft werden musste, sowie die Einschränkung auf die Versendung einer grafischen Datei.<sup>88</sup>

Für den Kopienversand aus elektronischen Werken gilt wegen der Übergangsregelung in § 137o UrhG(neu) entsprechendes nur bei Verträgen, die nach dem 1. März 2018 geschlossen werden und nicht nur den Kopienversand betreffen (siehe Kap. 4.1.1). Vor dem 1. März 2018 geschlossene Verträge bleiben daher unverändert bestehen. Unklar ist, wie Verlängerungen von Altverträgen zu behandeln sind oder E-Books, für welche eine Bibliothek auch Archivrechte erworben hat (siehe Kap. 4.1.1).

Demnach ist für den Kopienversand aus elektronischen Werken auch ab März 2018 der jeweilige Lizenzvertrag zu prüfen. Für „alte“ Verträge gelten weiterhin die in Kap. 3.1.4 genannten Bedingungen, und bei Verträgen, in welchen kein deutsches Recht vereinbart ist, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Schranken des deutschen Urheberrechts Anwendung finden können.<sup>89</sup> Eine Vereinfachung ergibt sich also zunächst nur für die Lieferung von Kopien aus Printmedien, weil diese keinem Lizenzvertrag unterliegen.

#### 4.1.6 Beschränkung auf Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften

In § 60e Abs. 5 UrhG(neu) ist es ausdrücklich nur gestattet, einzelne Beiträge aus *Fachzeitschriften* oder *wissenschaftlichen Zeitschriften* zu vervielfältigen und zu versenden. Damit dürfen Bibliotheken keine Kopien von Zeitungen und Zeitschriften, die keine expliziten Fachzeitschriften sind und auch als *Kioskzeitschriften*<sup>90</sup> bezeichnet werden, erstellen und versenden. Schwierig ist dabei mitunter die genaue Abgrenzung von Kiosk- und Fachzeitschriften, denn beispielsweise für einen fachlichen Laien muss der Unterschied nicht offensichtlich sein.<sup>91</sup> Im GBV soll wegen der Schwierigkeiten bei der genauen Abgrenzung geprüft werden, ob es ein elektronisches, ggf. kostenpflichtiges Angebot von einem Verlag gibt, auf welches dann ein Besteller verwiesen wird.<sup>92</sup>

<sup>87</sup> Vergleiche hierzu die Begründung im Gesetzentwurf UrhWissG-E (2017, S. 44, „Zu Absatz 5“)

<sup>88</sup> Vergleiche Pachali (2018)

<sup>89</sup> Vergleiche hierzu Beger (2015, S. 942-943), Gillitzer (2017, S. 9) oder Willwerth & Wulle (2018a, S. 3)

<sup>90</sup> Deutscher Bibliotheksverband (2017, S. 2)

<sup>91</sup> Zur Problematik der genauen Abgrenzung von Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften siehe Willwerth & Wulle (2018b) und Willwerth & Wulle (2018c)

<sup>92</sup> Willwerth & Wulle (2018a), Willwerth & Wulle (2018b) und Willwerth & Wulle (2018c)

Zudem dürfen Bibliotheken zukünftig keine Kopien alter Ausgaben von Zeitungen und nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften mehr versenden, welche beim Verlag vergriffen, aber noch nicht urheberrechtsfrei geworden sind. Es bleibt allerdings auch nach den Änderungen des Urheberrechts zulässig, dass ein Nutzer Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch anfertigt (§ 53 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 4 UrhG(neu)) oder dass Kopien von Zeitungen oder vergriffenen Werken verliehen werden dürfen (§ 53 Abs. 6 UrhG(neu)).<sup>93</sup> Letzteres schließt auch die Fernleihe mit ein.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz bestand die Einschränkung auf Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften noch nicht, stattdessen war von einzelnen Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften die Rede.<sup>94</sup> Die Einschränkung wurde erst durch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossen.<sup>95</sup>

#### 4.2 Kopienversand in der Dokumentlieferung

Anstelle auf § 53a UrhG(alt) stützt sich die Erstellung und Versendung von Kopien durch Bibliotheken seit dem 1. März 2018 auf § 60e Abs. 5 UrhG(neu). Der bisherige Tantiemenvertrag von 2010 zum Kopienversand (siehe Kap. 3.2), welcher die Vergütung der Urheber geregelt hat, gilt allerdings nicht mehr, und Verhandlungen über einen Anschlussvertrag verliefen nicht erfolgreich.<sup>96</sup> Deswegen hat die VG WORT selbst Tarife<sup>97</sup> zur Vergütung aufgestellt, die für jede Bibliothek gelten, welche einen eigenen Kopienversand anbietet.<sup>98</sup> Die Preise für jede Lieferung liegen dabei für jede Kundengruppe über den Preisen, die im bisherigen Tantiemenvertrag ausgehandelt waren.<sup>99</sup>

#### 4.3 Kopienversand in der Fernleihe

Die neuen Regelungen zum Versand von Kopien betreffen ebenfalls die Fernleihe, denn der Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr ist nach § 15 LVO nur im Rahmen des Urheberrechts und der jeweiligen abgeschlossenen Lizenzverträge zulässig.

Eine wesentliche Änderung besteht für die Fernleihe darin, dass der Lieferweg nicht mehr eingeschränkt ist. Damit dürfen Vervielfältigungen ab März 2018 auch elektronisch verschickt werden, wenn es keine lizenzrechtlichen Einschränkungen gibt (siehe Kap. 4.1.5). Insbesondere können also Kopien aus gedruckten Werken per E-Mail ver-

<sup>93</sup> Vergleiche hierzu Hinte (2018) oder Willwerth & Wulle (2018a)

<sup>94</sup> Gesetzentwurf UrhWissG-E (2017, S. 8)

<sup>95</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (2017, S. 16 und S. 28)

<sup>96</sup> Deutscher Bibliotheksverband (2018a)

<sup>97</sup> Tarif Kopierendirektversand (2018)

<sup>98</sup> Deutscher Bibliotheksverband (2018a)

<sup>99</sup> Tarif Kopierendirektversand (2018, II. Tarife) und Tantiemenvertrag Direktversand (2010, § 4 Vergütung)

sandt werden. Für einen Nutzer bedeutet dies, dass er Kopien nicht erst in seiner Bibliothek abholen muss, sondern direkt auf elektronischem Weg erhält. Im Prinzip führt dieses dazu, dass sich Fernleihe und Dokumentlieferung ähnlicher werden.<sup>100</sup> Im GBV sollen elektronische Lieferungen an einen Besteller nur über die Verteilserver der Fernleihe erfolgen; dazu wird die Web-Abholung von elektronischen Aufsatzkopien durch die jeweiligen Besteller vorbereitet.<sup>101</sup> Solange dieses noch nicht umgesetzt ist, werden Fernleihbestellungen wie bisher nur zwischen Bibliotheken versandt.<sup>102</sup>

Die Vergütung für den Versand von Kopien in der Fernleihe wurde 2011 in einem Tantiemenvertrag mit den Verwertungsgesellschaften WORT und BILD-KUNST geregelt.<sup>103</sup> Im Gegensatz zum Tantiemenvertrag für den Direktversand von Kopien, der durch einen Tarif der VG WORT ersetzt ist (siehe Kap. 4.2), gilt dieser Vertrag zunächst sinngemäß weiter für Übermittlungen nach § 60e Abs. 5 UrhG(neu).<sup>104</sup> Es laufen nach Aussage des Deutschen Bibliotheksverbands aber Verhandlungen über einen Anschlussvertrag.<sup>105</sup> Die Bezahlung der Vergütung ist kurz in Kap. 3.3 dargestellt: Für jede ausgeführte Fernleihlieferung wird ein bestimmter Betrag berechnet, aber die Gesamtsumme wird gemeinsam vom Bund und den Ländern getragen und zwischen diesen verteilt.

Der Tantiemenvertrag umfasst bislang die Vergütung für den Versand von Kopien zwischen Bibliotheken im Rahmen der Fernleihe, aber nicht die elektronische Lieferung direkt an den Besteller.<sup>106</sup> Weil bisher noch kein Anschlussvertrag erfolgreich verhandelt und abgeschlossen werden konnte, werden deswegen Fernleihbestellungen noch nicht elektronisch an den Besteller geliefert.<sup>107</sup> In einer Mitteilung des Deutschen Bibliotheksverbandes zu den Gesamtvertragsverhandlungen zum Kopienversand wird für den elektronischen Versand an den Besteller auf die neuen Tarife der VG WORT zum Kopienversand (siehe Kap. 4.2) verwiesen.<sup>108</sup> Allerdings wird damit die Tantieme an die VG WORT für die Lieferung allein der Lieferbibliothek auferlegt, während sonst bei der Fernleihe die Kosten vom Bund und den Ländern getragen werden (siehe Kap. 3.3).

<sup>100</sup> Hutzler u. a. (2013, S. 281)

<sup>101</sup> Willwerth & Wulle (2018c), Willwerth & Wulle (2018b) und *Auswirkungen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrbWissG) auf die Fernleihe* (2018)

<sup>102</sup> Willwerth & Wulle (2018a, S. 3), Willwerth & Wulle (2018b) und Willwerth & Wulle (2018c)

<sup>103</sup> Tantiemenvertrag Leihverkehr (2011)

<sup>104</sup> Siehe hierzu *dbv – Vereinbarungen und Verträge – Urheberrecht: Gesamtverträge* (2018) und Deutscher Bibliotheksverband (2018a)

<sup>105</sup> Deutscher Bibliotheksverband (2018a), zu den Vertragsverhandlungen siehe auch Beger (2018)

<sup>106</sup> Hutzler u. a. (2013, S. 281)

<sup>107</sup> Willwerth & Wulle (2018a, S. 4) und Kreuzkam (2018, S. 1)

<sup>108</sup> Deutscher Bibliotheksverband (2018a)

## 5. Notwendige und mögliche Reaktionen in den verschiedenen Bereichen auf technischer, organisatorischer und vertraglicher Ebene

Unbedingt notwendig ist es, dass eine Bibliothek ihre Nutzer über die neuen Regelungen, die seit der Änderung des Urheberrechts zum 1. März 2018 gelten, informiert. Innerhalb der Bibliothek kann dieses durch entsprechende Aushänge erfolgen, zudem können die neuen Regelungen auf den Internetseiten der Bibliothek oder speziell auch auf den Bestellseiten für die Fernleihe oder die Dokumentlieferung bekanntgegeben werden.

Darüber hinaus müssen Bibliotheken ihre Dienstleistungen an die neuen Regelungen anpassen, indem sie Änderungen auf verschiedenen Ebenen durchführen.

### 5.1 Auf technischer Ebene

Bibliotheksinterne Datenbanken mit Informationen, welche Bestände auf welche Weise für die Dokumentlieferung oder die Fernleihe zur Verfügung stehen, müssen an das neue Urheberrecht angepasst werden. So sind beispielsweise Zeitungen und nicht-wissenschaftliche Zeitschriften aus dem Kopienversand herauszunehmen, während Kopien dieser Medien verliehen werden dürfen (siehe Kap. 4.1.6). Eine Kennzeichnung von nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften und Zeitungen in der ZDB und EZB ist in Vorbereitung, bis zu einer vollständigen Umsetzung wird es aber noch einige Zeit dauern.<sup>109</sup> Als Merkmale zur Identifikation wissenschaftlicher Zeitschriften werden vom GBV der direkte Bezug zu einem oder mehreren Fachgebieten sowie ein Herausgebergremium mit Experten aus den jeweiligen Fächern genannt, außerdem müssen die Beiträge den Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens genügen.<sup>110</sup>

Auf den jeweiligen Internetseiten zur Dokumentlieferung oder zur Fernleihe sollte auf die neuen Regelungen hingewiesen werden: auf die neue Obergrenze für den Anteil von 10 % eines Werkes, welcher kopiert werden darf, den Ausschluss kommerzieller Nutzung sowie die Einschränkung auf Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften. Die Bestellformulare im GBV erfordern dementsprechend eine Selbstauskunft eines Bestellers, dass die Vervielfältigungen nur zu nicht-kommerziellen Zwecken verwendet werden.<sup>111</sup> Ohne eine derartige Bestätigung, die durch Anklicken einer Checkbox gegeben wird, ist es nicht möglich, eine Bestellung aufzugeben.

Wenn Vervielfältigungen in der Fernleihe auch per E-Mail direkt an den Besteller ausgeliefert werden sollen, müssen auch die Zentralen Fernleihserver an diesen Service an-

<sup>109</sup> Willwerth & Wulle (2018b), Willwerth & Wulle (2018c) und Willwerth & Wulle (2018a, S. 2)

<sup>110</sup> Willwerth & Wulle (2018b) oder Willwerth & Wulle (2018c)

<sup>111</sup> Willwerth & Wulle (2018b), Willwerth & Wulle (2018c) und Willwerth & Wulle (2018a, S. 1)

gepasst werden. Für den E-Mail-Versand von Kopien aus elektronischen Werken müssen dabei die jeweiligen Lizenzen abgefragt werden. Dazu könnte ggf. die vorhandene Infrastruktur für den Kopienversand aus elektronischen Zeitschriften ausgebaut und ergänzt werden (siehe Kap. 3.4). Im Fernleihsystem des GBV wird als elektronischer Lieferweg die Web-Abholung von Aufsatzkopien vorbereitet, die über die Verteilserver ablaufen soll.<sup>112</sup> Bibliotheken, die sich nicht am Verteilserver des GBV beteiligen, sind damit von diesem Lieferweg ausgeschlossen. Wenn die Web-Abholung über Verteilserver eingerichtet sein wird, wird im Bestellformular bei Auswahl des elektronischen Lieferwegs auch eine Einverständniserklärung zur Nutzung der E-Mail-Adresse verlangt.<sup>113</sup>

## 5.2 Auf organisatorischer Ebene

Intern müssen die Arbeitsabläufe bei der Bearbeitung von Kopienbestellungen an die neuen Bestimmungen angepasst werden. Solange es keine andere Regelung für die Lieferung zu kommerziellen Zwecken gibt (siehe Kap. 5.3), ist eine Auskunft eines Bestellers notwendig, wobei eine Bibliothek auf dessen Angaben angewiesen ist (siehe Kap. 5.1). Auf den Umfang der Bestellung ist zu achten, weil nicht mehr als 10 % eines Werkes oder einzelne Fachartikel als Kopie versandt werden dürfen (siehe Kap. 4.1.3).<sup>114</sup> Zudem sind bei Kopien aus elektronischen Werken vor den Versand per E-Mail auch weiterhin die Lizenzverträge zu überprüfen, denn der elektronische Versand ist nur für neue Verträge, für die deutsches Recht vereinbart ist und die nach dem 1. März 2018 abgeschlossen worden sind, generell erlaubt (siehe Kap. 4.1.5).<sup>115</sup>

Nicht geklärt ist bislang, wie sich die §§ 60g und 137o UrhG(neu) auf E-Books, die eine Bibliothek vor dem 1. März 2018 mit Archivrechten erworben hat, oder bei der Verlängerung von Verträgen, die ursprünglich vor dem 1. März 2018 abgeschlossen worden sind, auswirken (siehe Kap. 4.1.1).

Mittel- bis langfristig könnte das neue Urheberrecht auch Einfluss auf die Personalplanung haben. Denn zum einen könnte die generelle Möglichkeit, bei ab März 2018 neu abgeschlossenen Lizenzverträgen auch aus elektronischen Fachzeitschriften Vervielfältigungen erstellen und versenden zu dürfen, dazu führen, dass Printabonnements zugunsten der elektronischen Ausgaben abbestellt werden; zum anderen ist mit einem Rückgang der Bestellungen zu rechnen, weil nicht mehr zu kommerziellen Zwecken geliefert werden darf (siehe Kap. 4.1.4). Als Folge davon könnten in einigen Bereichen be-

---

<sup>112</sup> Willwerth & Wulle (2018b), Willwerth & Wulle (2018c) und Willwerth & Wulle (2018a, S. 3)

<sup>113</sup> Willwerth & Wulle (2018c)

<sup>114</sup> Willwerth & Wulle (2018a, S. 2), Willwerth & Wulle (2018b) und Willwerth & Wulle (2018c)

<sup>115</sup> Willwerth & Wulle (2018a, S. 3)

stimmte Arbeiten in geringerem Umfang als bisher anfallen, während gleichzeitig ein weiterer Zuwachs im Bereich der elektronischen Medien zu erwarten wäre.

Außerdem könnten Überlegungen getroffen werden, auf welche Weise Besteller, die kommerzielle Zwecke verfolgen, weiterhin mit Informationen versorgt werden könnten. Eine Möglichkeit wäre es, Werke auszuleihen, aus denen bislang stets nur Kopien versandt wurden. Zudem könnten Lizenzverträge zur Lieferung an kommerzielle Nutzer verhandelt werden (siehe Kap. 5.3).<sup>116</sup>

### 5.3 Auf vertraglicher Ebene

Wenn es keine Regelung für einen Versand von Vervielfältigungen auf bestimmten Wegen, an bestimmte Nutzer oder aus bestimmten Werken gibt, besteht stets die Möglichkeit, dass Lieferdienste entsprechende Lizenzverträge mit den Verlagen abschließen. So hat beispielsweise der Lieferdienst Subito in der Vergangenheit Lizenzen zum Kopienversand per E-Mail vereinbart (siehe Kap. 3.1.4). Weil diese Verträge nach der Übergangsregelung § 1370 UrhG(neu) ihre Gültigkeit behalten (siehe Kap. 4.1.1), wird Subito weiterhin auf sie angewiesen bleiben.

Ähnlich verhält es sich mit der Lieferung von Kopien, die aus elektronischen Werken erstellt werden. Denn auch dafür bleiben die Bedingungen bisheriger Lizenzverträge bestehen (siehe Kap. 4.1.1), so dass auch in Zukunft der Kopienversand aus elektronischen Vorlagen nicht immer erlaubt sein wird. Die erforderliche Überprüfung der jeweiligen Lizenzen war ein Hindernis dafür, in der Fernleihe Kopien aus elektronischen Zeitschriften zu versenden (siehe Kap. 3.4). Daher ist für Dokumentlieferdienste zu überlegen, ob sie zusätzliche Vereinbarungen zum Kopienversand aus elektronischen Werken treffen sollten. Ein solcher Vertrag nur für den Versand hätte nach § 60g UrhG(neu) auch Vorrang vor der gesetzlichen Regelung und könnte daher ebenfalls von Verlagen begrüßt werden.

Derartige Lizenzverträge zum Kopienversand sind auch eine Möglichkeit, dass Dokumentlieferdienste zukünftig Bestellungen zu kommerziellen Zwecken ausführen dürfen. Dabei ist allerdings nicht klar, wie der Begriff eines kommerziellen Zwecks genau zu interpretieren ist (siehe Kap. 4.1.4).

Mit dem neuen Urheberrecht steht auch eine Neuverhandlung der Tantiemenverträge mit den Verwertungsgesellschaften an. Denn weil Verlagsangebote keinen Vorrang mehr vor dem Kopienversand durch Bibliotheken haben, muss laut Gesetzesbegründung die Höhe der Vergütung angepasst werden.<sup>117</sup> Für den Kopienversand im Leihverkehr laufen die Verhandlungen über einen Anschlussvertrag noch, währenddessen bleibt der

---

<sup>116</sup> Gillitzer (2017, S. 12)

<sup>117</sup> Willwerth & Wulle (2018a, S. 4), Müller (2018, S. 15), Gesetzentwurf UrhWissG-E (2017, S. 44-45, „Zu Absatz 5“)

bisherige Tantiemenvertrag erst einmal sinngemäß gültig.<sup>118</sup> Dieser umfasst aber bislang nicht die direkte elektronische Lieferung an den Besteller, so dass dieser Teil neu ausgehandelt werden muss.<sup>119</sup> Die Verhandlungen für einen Anschlussvertrag zum Kopierendirektversand sind dagegen gescheitert, was zur Folge hatte, dass die VG WORT eigenmächtig Tarife für die Kopienlieferung festgesetzt hat.<sup>120</sup>

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde die lange Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Urheberrechts am 1. März 2018 damit begründet, dass dann genügend Zeit bestehe, Verträge zu überprüfen.<sup>121</sup> Dieses Ziel ist anscheinend nicht erreicht worden.

## 6. Zusammenfassung

Das neue Urheberrecht bringt sowohl Verbesserungen in einigen Bereichen als auch einige Einschränkungen mit sich. Bei letzteren ist in jedem Fall die Lieferung zu kommerziellen Zwecken zu nennen, die von der neuen Schrankenregelung nicht mehr erfasst wird. Damit sind für kommerzielle Nutzer manche Informationen nur noch mühsam zu erhalten, und es ist ein Rückgang der Bestellungen zu erwarten. Zudem dürfen generell nur noch Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften als Kopie versandt werden. Beispielsweise beim Zugang zu Artikeln aus alten Zeitungen erweist sich dies als problematisch. Als weitere Einschränkung darf auch nur noch ein Anteil von 10 % (statt bisher 15 %) eines Werkes vervielfältigt und versandt werden.

Diesen Einschränkungen stehen auch einige Verbesserungen gegenüber. So dürfen ab dem 1. März 2018 elektronische Werke ebenso wie gedruckte Werke als Vorlage zur Vervielfältigung genommen werden, und für den elektronischen Versand entfallen die bisherigen einschränkenden Bedingungen. Allerdings gilt dieses jeweils nur für neue Lizenzverträge, die ab dem 1. März 2018 geschlossen werden, während für alte Verträge die bisherigen Bedingungen weiter gelten. In der Praxis werden sich diese Änderungen daher für E-Medien erst dann bemerkbar machen, wenn genügend neue Verträge abgeschlossen oder für die alten Verträge Zusatzverträge für den Kopienversand vereinbart sind. Kopien aus Printexemplaren dürfen ab März in jedem Fall per E-Mail versandt werden.

Unklar bleibt hingegen, wie sich die neuen Regelungen bei der Verlängerung bestehender Verträge oder bei gekauften E-Books auswirken. Zudem sind die Vergütungen, die die Urheber für den Kopienversand über die Verwertungsgesellschaften bekommen, noch neu zu verhandeln.

---

<sup>118</sup> Deutscher Bibliotheksverband (2018a) und Beger (2018)

<sup>119</sup> Willwerth & Wulle (2018a, S. 4)

<sup>120</sup> Deutscher Bibliotheksverband (2018a) und Tarif Kopierendirektversand (2018)

<sup>121</sup> Gesetzentwurf UrhWissG-E (2017, S. 54, „Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)“)

## Abkürzungen

BGH	Bundesgerichtshof
BVB	Bibliotheksverbund Bayern
dbv	Deutscher Bibliotheksverband
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZB	Elektronische Zeitschriftenbibliothek
GBV	Gemeinsamer Bibliotheksverbund
LVO	Leihverkehrsordnung
SWB	Südwestdeutscher Bibliotheksverbund
UrhG(alt)	Urheberrechtsgesetz (alte Fassung bis zum 28. Februar 2018)
UrhG(neu)	Urheberrechtsgesetz (neue Fassung ab 1. März 2018)
UrhWissG	Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
UrhWissG-E	Entwurf zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
VG	Verwertungsgesellschaft
ZDB	Zeitschriftendatenbank

## Literatur

Ahlberg, H. & Götting, H.-P. (Hrsg.). (2014). *[Möhring/Nicolini] Urheberrecht: UrhG, KUG, UrhWahrnG, VerlG: Kommentar* (3. Aufl.). München: C. H. Beck.

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. (2017). Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/12329, 18/12378 – Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sigrid Hupach, Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyński, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/5405 – Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in Öffentlichen Bibliotheken sicherstellen. <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/810/81080.html> (abgerufen am 13. II. 2017).

Auswirkungen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) auf die Fernleihe. (2018). <https://ub.uni-greifswald.de/ordner-news/details/n/auswirkungen-des-urheberrechts-wissensgesellschafts-gesetz-urhwissg-auf-die-fernleihe/> (abgerufen am 06. 05. 2018).

Beger, G. (2015). Urheberrecht. In R. Griebel, H. Schäffler & K. Söllner (Hrsg.), *Praxisbandbuch Bibliotheksmanagement Band 2* (Kap. 13,3, S. 930 – 946). Berlin/München/Boston: De Gruyter Saur.

Beger, G. (2018). Handreichung zur Änderung des Urheberrechts ab 01. März 2018. <http://www.sub.uni-hamburg.de/service/publizieren/rechtsfragen/handreichung-zum-urheberrecht.html> (abgerufen am 04. 05. 2018).

Behrens-Neumann, R. (2012). Aus der 62. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme am 17. und 18. April 2012 in München. <http://www.dnb.de/DE/Wir/Kooperation/AGVerbundsysteme/agVerbundDokumente.html> (abgerufen am 16. II. 2017).

BGH. (o.d.). Urteil vom 25. Februar 1999 – I ZR 118/96 (Kopienversanddienst). JurPC Web-Dok. 113/1999. doi:10.7328/jurpcb/1999146108.

Biblioblog der Hochschule Hannover: eJournals in der Fernleihe. (15.03.2017). <http://blog.bib.hs-hannover.de/2017/03/15/ejournals-in-der-fernleihe/> (abgerufen am 11. II. 2017).

BSZ: Elektronische Ressourcen im Leihverkehr. (2015). <https://wiki.bsz-bw.de/doku.php?id=fl-team:info-bibliotheken:elektronischedokumentlieferung:start> (abgerufen am 11. II. 2017).

Büschler, W., Dittmer, S. & Schiwy, P. (Hrsg.). (2015). *Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht: Kommentar* (3. Aufl.). Köln: Heymann.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union. (2001 Mai). Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 167*, 10 – 19. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32001L0029> .

dbv – Vereinbarungen und Verträge – Urheberrecht: Gesamtverträge. (2018). <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/urheberrecht-gesamtvertraege.html> (abgerufen am 30. 04. 2018).

- Deutscher Bibliotheksverband. (2016). Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt EuGH-Entscheidung: Bibliotheken dürfen rechtmäßig heruntergeladene E-Books wie gedruckte Bücher verleihen. <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/presse/presse-details/archive/2016/november/article/der-deutsche-bibliotheksverband-begruesst-eugh-entscheidung-bibliotheken-duerfen-rechtmassig-herun.html> (abgerufen am 04. 05. 2018).
- Deutscher Bibliotheksverband. (2017). Die Urheberrechtsreform: Das ändert sich für Bibliotheken zum 1. März 2018. <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/urheberrecht/wissenschaftsschranke.html> (abgerufen am 04. 11. 2017).
- Deutscher Bibliotheksverband. (2018a). Gesamtvertragsverhandlungen zu § 60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand). <https://verbundwiki.gbv.de/pages/viewpage.action?pageId=94830600> (abgerufen am 30. 04. 2018).
- Deutscher Bibliotheksverband. (2018b). Versand von Kopien urheberrechtlich geschützter Materialien durch Bibliotheken, § 60e Abs.5. <https://verbundwiki.gbv.de/pages/viewpage.action?pageId=94830600> (abgerufen am 30. 04. 2018).
- Dreier, T., Schulze, G. & Specht, L. (2015). *Urheberrechtsgesetz, Urheberwahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz: Kommentar* (5. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Dreyer, G., Kotthoff, J. & Meckel, A. (2013). *Urheberrecht: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz* (3., neu bearbeitete Aufl.). Heidelberger Kommentar. Heidelberg: C. F. Müller.
- EuGH. (2016a). Pressemitteilung Nr. 123/16: Das Verleihen elektronischer Bücher (E-Books) kann unter bestimmten Voraussetzungen dem Verleihen herkömmlicher Bücher gleichgestellt werden. [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_16799/de/?annee=2016](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_16799/de/?annee=2016) (abgerufen am 04. 05. 2018).
- EuGH. (2016b). Urteil vom 10. November 2016 – C-174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken), ECLI:EU:C:2016:856. Sammlung der Rechtsprechung des EuGH. <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-174/15&language=DE> (abgerufen am 04. 05. 2018).
- EuGH. (2017 Januar). Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag – Niederlande) – Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht (Rechtssache C-174/15). *Amtsblatt der Europäischen Union*, 60(C 14 vom 16.01.2017), 6. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C:2017:014:TOC> .
- Gantert, K. (2016). *Bibliothekarisches Grundwissen* (9., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl.). Berlin/Boston: De Gruyter Saur.
- GBV Verbund-Wiki: Elektronische Ressourcen im Leihverkehr. (04.10.2017). <https://verbundwiki.gbv.de/display/VZG/Elektronische+Ressourcen+im+Leihverkehr> (abgerufen am 11. 11. 2017).
- GBV Verbund-Wiki: Planungen zur eBook-Fernleihe. (29.08.2016). <https://verbundwiki.gbv.de/display/VZG/Planungen+zur+eBook-Fernleihe> (abgerufen am 12. 11. 2017).
- Gemeinsame Stellungnahme von Deutschem Bibliotheksverband und Börsenverein des Deutschen Buchhandels zu den §§ 52b und 53a UrhG-RegE. (2007 Januar).

- <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/positionen.html> (abgerufen am 07. 11. 2017).
- Gesetzentwurf UrhWissG-E. (2017). Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz-UrhWissG).  
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/810/81080.html> (abgerufen am 04. 11. 2017).
- Gillitzer, B. (2014). Wird es am Ende doch eine E-Book-Fernleihe geben? – Aktuelle Informationen zu E-Medien in der Fernleihe.  
<https://www.bib-bvb.de/web/guest/bvb-verbundkonferenz-2014> (abgerufen am 11. 11. 2017).
- Gillitzer, B. (2015). Überregionale Bibliotheksdienstleistungen: Fernleihe und Direktlieferdienste. In R. Griebel, H. Schäffler & K. Söllner (Hrsg.), *Praxishandbuch Bibliotheksmanagement Band 1* (Kap. 6.4, S. 469 – 483). Berlin/München/Boston: De Gruyter Saur.
- Gillitzer, B. (2017). Neues Urheberrecht: Fernleihe und Dokumentlieferung oder „Vom Wasser im Wein“. <https://www.bib-bvb.de/web/guest/bvb-verbundkonferenz-2017> (abgerufen am 01. 05. 2018).
- Gillitzer, B. & Conrads, V. (2016). Die Lücke im System schließen: E-Books in der Fernleihe Technik, Lizenzen, Organisation.  
<https://opus4.kobv.de/opus4-bib-info/solrsearch/index/search/searchtype/collection/id/16362> (abgerufen am 11. 11. 2017).
- Hinte, O. (2018). Was lässt der § 60e UrhG für Bibliotheken zu?  
<https://oliverhinte.wordpress.com/2018/03/18/was-laesst-der-%C3%82%C2%A7-60e-urhg-fuer-bibliotheken-zu/> (abgerufen am 01. 05. 2018).
- Hutzler, E., Gillitzer, B. & Jäkle, R. (2013). Der Schritt ins Digitale. Neuerungen in der Fernleihe des Bibliotheksverbundes Bayerns (BVB). *Bibliotheksforum Bayern*, 7(4), 276 – 281.  
<https://www.bibliotheksforum-bayern.de/index.php?id=121> .
- Kassel, W. (2016). Neues Fernleihportal, GVI, E-Books in der Fernleihe.  
<https://www.bsz-bw.de/kolloquium/2016.html> (abgerufen am 12. 11. 2017).
- Knaf, K. & Gillitzer, B. (2008). Das neue Urheberrecht – wichtige Aspekte für die Nutzung. *Bibliotheksforum Bayern*, 2(3), 146 – 152.  
<https://www.bibliotheksforum-bayern.de/index.php?id=88> .
- Königsteiner Schlüssel. (2017).  
<http://www.gwk-bonn.de/themen/koenigsteiner-schluessel/> (abgerufen am 16. 11. 2017).
- Kreutzkam, E. (2018). Angleichung des Urheberrechts – Änderungen in der Fernleihe ab 1. März 2018.  
<https://www.oebib.de/fachinformation/leihverkehr/online-fernleihe/> (abgerufen am 06. 05. 2018).
- Lais, M. (2013). Auswirkungen des Urheberrechts auf die Kopienfernleihe.  
[https://www.zlb.de/ueber-uns/bibliothekarisches-fachpublikum/leihverkehrszentrale.html?type=98&print=1&no\\_cache=1](https://www.zlb.de/ueber-uns/bibliothekarisches-fachpublikum/leihverkehrszentrale.html?type=98&print=1&no_cache=1) (abgerufen am 16. 11. 2017).
- Leihverkehrsordnung. (2008). Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland: Leihverkehrsordnung (LVO).  
<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/leihverkehrsverordnung.html> (abgerufen am 04. 11. 2017).

- Loewenheim, U., Leistner, M. & Ohly, A. (Hrsg.). (2017). *[Schricker/Loewenheim] Urheberrecht: Kommentar* (5., neu bearbeitete Aufl.). München: C. H. Beck.
- Maier, R. (2016). EuGH gibt grünes Licht für E-Book-Verleih, doch offene Fragen bleiben. <https://irights.info/artikel/eugh-openbare-bibliotheken-e-lending/28165> (abgerufen am 01. 05. 2018).
- Müller, H. (2018). Aus § 53a UrhG wird § 60e, was ändert sich sonst noch? <https://verbundwiki.gbv.de/pages/viewpage.action?pageId=94830600> (abgerufen am 30. 04. 2018).
- Nordemann, A. & Nordemann, J. B. (Hrsg.). (2014). *[Fromm/Nordemann] Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Urheberwahrnehmungsgesetz* (11. überarbeitete und ergänzte Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Pachali, D. (2016). EuGH stärkt E-Book-Verleih durch Bibliotheken. <https://irights.info/artikel/eugh-staerkt-e-book-verleih-durch-bibliotheken/28161> (abgerufen am 01. 05. 2018).
- Pachali, D. (2018). Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft: Das gilt ab dem 1. März. <https://irights.info/artikel/urhwissg-tritt-in-kraft/28994> (abgerufen am 01. 05. 2018).
- Referentenentwurf UrhWissG-E. (2017). Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG). <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html> (abgerufen am 13. 11. 2017).
- Schmid, M., Wirth, T. & Seifert, F. (2009). *Urheberrechtsgesetz mit Urheberwahrnehmungsgesetz: Handkommentar* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Standing Committee on Copyright and Related Rights. (2017). Study on Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives: Updated and Revised (2017 Edition). [http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting\\_id=42304](http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=42304) (abgerufen am 01. 05. 2018).
- Subito – Dokumente aus Bibliotheken e.V. (o.d.). <https://www.subito-doc.de/> (abgerufen am 10. 11. 2017).
- Subito: Lizenzverträge und Preise für GALIS. (o.d.). <https://www.subito-doc.de/Lizenzen/GALIS-Lizenz/> (abgerufen am 18. 11. 2017).
- Tantiemenvertrag Direktversand. (2010). Änderungsvertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen nach § 53a UrhG. <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/urheberrecht-gesamtvertraege.html> (abgerufen am 11. 11. 2017).
- Tantiemenvertrag Leihverkehr. (2011). Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Versand von Kopien im Leihverkehr nach Leihverkehrsordnung (LVO) durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen nach § 53 a UrhG. <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/urheberrecht-gesamtvertraege.html> (abgerufen am 11. 11. 2017).
- Tarif Kopiendirektversand. (2018). Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG.

<http://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/kopienversand.html> (abgerufen am 30. 04. 2018).

TIB Dokumentlieferung. (o.d.).

<https://www.tib.eu/de/ausleihen-bestellen/tib-dokumentlieferung/> (abgerufen am 10. 11. 2017).

Urheberrechtsgesetz. (2016). Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 04. 11. 2017).

Urheberrechtsgesetz. (2017). Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (abgerufen am 01. 05. 2018).

UrhWissG. (2017 September). Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG). *Bundesgesetzblatt Teil 1, 2017(61)*, 3346 – 3351.

<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/urheberrecht/wissenschaftsschranke.html> .

Wandtke, A.-A. & Bullinger, W. (2014). *Praxiskommentar zum Urheberrecht* (4., neu bearbeitete Aufl.). München: C. H. Beck.

Willwerth, R. (2013). Online-Fernleihe und elektronische Zeitschriften im GBV. *VZG aktuell, Ausgabe 2*, 16 – 20.

<https://www.gbv.de/Verbundzentrale/Publikationen/broschueren/vzg-aktuell/> .

Willwerth, R. & Wulle, S. (2018a). Auswirkungen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) auf die Fernleihe.

<https://verbundwiki.gbv.de/pages/viewpage.action?pageId=94830600> (abgerufen am 30. 04. 2018).

Willwerth, R. & Wulle, S. (2018b). Das neue Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG): Handreichung für die Fernleihe (Öffentliche Bibliotheken).

<https://verbundwiki.gbv.de/pages/viewpage.action?pageId=94830600> (abgerufen am 30. 04. 2018).

Willwerth, R. & Wulle, S. (2018c). Das neue Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG): Handreichung für die Fernleihe (Wissenschaftliche Bibliotheken).

<https://verbundwiki.gbv.de/pages/viewpage.action?pageId=94830600> (abgerufen am 30. 04. 2018).